

versammlung der Alamannen handeln; aber kann man die letztere Stelle nicht mit demselben Recht, wie Brunner es für seine Ansicht tut auch für die entgegengesetzte deuten? Ist es sehr wahrscheinlich, dass ein Gesetz, das für die Zukunft eine Neuerung anordnet, diesen terminus a quo in die obige Form kleidet? Passt die Wendung: 'post conventum quod conplacuit Alamannis' nicht besser in einen Zusatz, der in den Gesetzestext eingefügt wurde zu einer Zeit, da jene Volksversammlung nicht mehr der Gegenwart, sondern der Vergangenheit angehörte?

Man kann darüber wohl verschieden denken. Aber gerade darum scheint mir die Einwendung Brunners nicht auszureichen, um jene Argumente zu beseitigen und zu überwinden, die ich seiner Zeit gegen die Annahme angeführt habe, dass die Einfügung jener Kapitelreihe in den Text des Merowingischen Königsgesetzes schon bei der Redaktion des Alamannengesetzes erfolgt sei. Gerade, wenn mir jetzt mehr als früher die direkte Benutzung desselben bei der Redaktion der Lex Baiuv. wahrscheinlich ist, kann ich nun noch weniger als vordem glauben, dass diese Kapitel zuerst im Königsgesetze fehlten, dann bei der Redaktion des alamannischen Gesetzes in diese Lex aufgenommen worden seien, dann wenige Jahre später bei der Redaktion des bairischen Gesetzes wieder weggelassen und schliesslich durch ein Tassilonisches Dekret in die bairische Lex nachträglich eingefügt worden seien und zwar nahezu in der gleichen Form, in der sie die Lex Alam. schon ursprünglich enthalten haben soll.

Wie ich s. Z.¹ schon hervorgehoben habe, ist mir diese textliche Entwicklung um so weniger wahrscheinlich, als es sich um Bestimmungen handelt über Sonntagsheiligung und inzestuose Ehen, also um Normen, deren Einschärfung für die Kirche vom höchsten Interesse war. Mir möchte scheinen, dass da die Vermutung doch näher liegt, dass diese Normen in beiden süddeutschen Gesetzen unter kirchlichem Einflusse ziemlich gleichzeitig später eingefügt worden seien.

So glaube ich, dass wir dem Argumente aus Titel XXXVIII mit einiger Vorsicht gegenübertreten müssen. Der Schluss, dass das Gesetz nicht vor dem Bussbuche Theodors von Canterbury entstanden sein kann, weil ein Stück desselben darauf fusst, ist nicht ganz sicher, weil wir m. E. zum mindesten nicht mit Sicherheit behaupten

1) N. A. XXXI, 437.